

Ordnung der Deutschen Turnerjugend

verabschiedet	von der 10. Vollversammlung am 07.10.1978 in Lahnstein
geändert	von der 12. Vollversammlung 1982 in Kiel, von der 13. Vollversammlung 1984 in Lüdenscheid, von der 17. Vollversammlung 1992 in Hamburg, von der 18. Vollversammlung 1994 in Saarbrücken, von der 21. Vollversammlung 2000 in Wetzlar, von der 24. Vollversammlung 2006 in Bremen, von der 26. Vollversammlung 2011 in Augsburg, von der 27. Vollversammlung 2013 in Frankfurt. von der 28. Vollversammlung 2015 in Berlin von der 29. Vollversammlung 2017 in Frankfurt von der 31. Vollversammlung 2021 digital

Stand 04. September 2021

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Deutsche Turnerjugend (DTJ) umfasst alle Kinder und Jugendlichen (Zielgruppe) in den Mitgliedsverbänden des Deutschen Turner-Bundes (DTB) sowie ihre gewählten Vertretungen.

§ 2 Grundsätze

Die Kinder- und Jugendarbeit in der Deutschen Turnerjugend orientiert sich an folgenden Grundsätzen und verfolgt diese aktiv mit präventiven Maßnahmen:

Sie will dazu beitragen, dass sich ihre Kinder und Jugendlichen zu gesunden und lebensfrohen Menschen entwickeln.

Sie fördert die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt bewusst ist und danach handelt.

Die Grundlage ihrer Arbeit ist das auf Friedrich-Ludwig Jahn begründete Turnen.

Die Deutsche Turnerjugend fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein. Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus. Sie verurteilt jede Form der Gewalt.

Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein.

Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Die Mitglieder des Vorstands, die Mitglieder der vom Vorstand berufenen Gremien sowie die zur Wahrnehmung von Außenvertretungen und besonderen Aufgaben ernannten Personen sind zur Einhaltung von aktuell gültigen Richtlinien zum Schutz vor Gewalt (u.a. Ehrenkodex, Verhaltensrichtlinien) und Good Governance (u.a. Ethik-Codes) verpflichtet.

§ 3 Aufgaben

Die Deutsche Turnjugend vertritt die Interessen aller Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsverbände des Deutschen Turner-Bundes sowie die ihrer gewählten Vertretungen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die Entwicklung ganzheitlicher und pädagogisch orientierter Angebote von Spiel, Sport und Bewegung im Kinderturnen,
- b. die Gestaltung jugendgerechter Angebote im Jugendturnen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Entwicklungen,
- c. die Förderung jungen Engagements und der gleichberechtigte Zugang zu Engagementformen auf allen Ebenen,

- d. die Förderung gleichberechtigter Teilhabe an allen Angeboten,
- e. die Betonung des Gemeinschaftslebens durch Erfüllung allgemeiner gesellschafts- und gesundheitspolitischer und jugendpflegerischer Aufgaben sowie
- f. die Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden.

§ 4 Organisation

Die Deutsche Turnerjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Deutschen Turner-Bundes. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Die Ordnung der Deutschen Turnerjugend gilt im Grundsatz für die Mitgliedsverbände des DTB.

§ 5 Organe

Die Organe der Deutschen Turnerjugend sind:

- 1. die Vollversammlung.
- 2. der Jugendhauptausschuss.
- 3. der Vorstand.

§ 6 Vollversammlung der DTJ

6.1 Die Vollversammlung ist das oberste Organ der DTJ. Sie tritt jeweils im Jahr des Ordentlichen Deutschen Turntages zusammen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig

6.2 Der Vollversammlung gehören stimmberechtigt an:

- a. 100 gewählte Abgeordnete der DTJ aus den Mitgliedsverbänden mit Jugendstruktur (Jugendordnung und Jugendvorstand) oder Interessensvertretung der Zielgruppe, die zum Beginn der Vollversammlung noch nicht 27 Jahre alt sind (Ausnahmen müssen sich auf ein Drittel der jeweiligen Abgeordneten beschränken).
- b. die Mitglieder des Jugendhauptausschusses.

6.3 Der Vollversammlung der DTJ obliegt es,

- a. die Richtlinien für die Arbeit der DTJ festzulegen,
- b. die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen,
- c. über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden, den Haushaltsplan und den Haushaltsabschluss zu verabschieden,
- d. die Mitglieder des Vorstandes zu wählen,

- e. die Abgeordneten der DTJ für den nächsten Deutschen Turntag und die Delegierten der DTJ für die nächste Vollversammlung der Deutschen Sportjugend zu wählen,
- f. über Anträge zu beschließen.

6.4 Der Vorstand gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens 12 Wochen, die Tagesordnung vier Wochen vor der Vollversammlung durch schriftliche Mitteilung an deren Mitglieder bekannt.

6.5 Außerordentliche Vollversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 25 % der bei der letzten Vollversammlung Stimmberechtigten oder der Jugendhauptausschuss mit 2/3-Mehrheit dies beantragen.

Eine außerordentliche Vollversammlung muss nach den Bestimmungen in § 6.4 einberufen und spätestens vier Monate nach der Antragstellung durchgeführt werden.

6.6 Die Leitung der Vollversammlung übernimmt ein Tagungspräsidium. Es setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Vollversammlung gewählt werden.

6.7 Über den Verlauf der Vollversammlung der DTJ ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Tagungspräsidiums und von den von der Versammlung gewählten Protokollanten zu unterzeichnen.

6.8 Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

6.9 Der Vorstand kann beschließen, die Vollversammlung virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für eine bereits einberufene Vollversammlung.

§ 7 Jugendhauptausschuss

7.1 Der Jugendhauptausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten verbandspolitischer Art, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.

7.2 Den Jugendhauptausschuss bilden:

- a. je zwei Vertretungen der Mitgliedsverbänden mit Jugendstruktur (Jugendordnung und Jugendvorstand),
- b. je eine Vertretung der Mitgliedsverbände ohne Jugendstruktur, jedoch mit Interessensvertretung der Zielgruppe,
- c. je eine Vertretung der in den Technischen Komitees (TKs) zuständigen Mitglieder für Kinder- und Jugendarbeit, in der Regel der/die Vertreter/in für Breiten- und Freizeitsport bzw. Zielgruppen,
- d. der Vorstand.

Mitgliedsverbände ohne Jugendstruktur und ohne Interessensvertretung der Zielgruppe gehören nicht dem Jugendhauptausschuss an.

- 7.3 Dem Jugendhauptausschuss obliegt es,
- a. über Grundsatzfragen zu beraten,
 - b. den Haushalt zu beraten und in den Jahren ohne Vollversammlung zu beschließen,
 - c. in Jahren ohne Wahlmöglichkeit bei der Vollversammlung die Delegierten für die Vollversammlung der Deutschen Sportjugend zu wählen,
 - d. in Jahren ohne Wahlmöglichkeit bei der Vollversammlung die Delegierten für den Deutschen Turntag zu wählen,
 - e. Bestätigung gemäß § 8 vorzunehmen.
 - f. über die Geschäftsordnung der DTJ gemäß § 14 zu beschließen.
- 7.4 Der Jugendhauptausschuss trifft in der Regel einmal jährlich zusammen.
- 7.5 Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung gibt der Vorstand vier Wochen vor der Sitzung bekannt.
- 7.6 Die Leitung des Jugendhauptausschusses übernimmt der/die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 7.7 Der Vorstand kann beschließen, den Jugendhauptausschuss virtuell, ohne physische Präsenz der Mitglieder abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einen einberufenen Jugendhauptausschuss. Ergänzend hat der Jugendhauptausschuss die Möglichkeit über die Durchführung einer virtuellen Sitzung zu beschließen.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Dem Vorstand obliegt die Führung der Deutschen Turnerjugend. Er ist verantwortlich für alle Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen im DTB. Er erledigt gemäß den Richtlinien der Vollversammlung alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte; er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung Sorge zu tragen.
- 8.2 Den Vorstand bilden:
- a. zwei Vorsitzende
 - b. sechs Vorstandsmitglieder
 - c. der/die Geschäftsführer/in der DTJ (mit beratender Stimme)
- 8.3 Eine diverse Besetzung des Vorstandes ist anzustreben.
- 8.4 Die Mitglieder des Vorstandes (Ausnahme Geschäftsführer*in der DTJ) werden von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt.

Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl bzw. Ablauf der Amtszeit. Wiederwahl ist möglich, jedoch amtsbezogen nicht über eine komplette fünfte Amtsperiode hinaus.

Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so beauftragt der Vorstand eine andere Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Vollversammlung. Die Bestätigung obliegt dem Jugendhauptausschuss. Für den Rest der laufenden Amtszeit nimmt die Vollversammlung eine Ergänzungswahl vor.

Eine Vollversammlung kann im Anschluss an die Entgegennahme der Berichte jedes Mitglied des Vorstandes mit einfacher Mehrheit seines Amtes entheben. Die Antragstellung erfolgt durch die Jugendführung eines Landesturnverbandes.

8.5 Besondere Aufgaben sind:

- a. die Vertretung der DTJ in allen Angelegenheiten nach innen und außen,
- b. die Beratung von Grundsatzfragen,
- c. die Jugendpolitik,
- d. die Benennung der Vertretungen für die Gremien des DTB sowie deren Stellvertretung,
- e. die Berufung der Mitarbeitenden in die Arbeitskreise und Teams der DTJ,
- f. die Berufung der Mitglieder der Beiräte der DTJ,
- g. die Beschlussfassung über Vorlagen der Arbeitskreise und Teams sowie die Überwachung und Durchführung der gefassten Beschlüsse,
- h. die Erstellung und Verwaltung des DTJ-Haushaltes,
- i. die internationale Jugendarbeit.

8.6 Der Vorstand tagt in der Regel im Rhythmus von zwei Monaten.

8.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten bzw. bestätigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

8.8 Beschlüsse des Vorstandes können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 9 Arbeitskreise, Teams, Beiräte und Jahrestagungen

9.1 Arbeitskreise

Zur Erfüllung der Aufgaben beruft der Vorstand Arbeitskreise. Den Vorsitz hat jeweils ein Mitglied des Vorstandes.

9.2 Teams

Zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben setzt der Vorstand Teams ein, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer Aufgabe oder mit der Auflösung durch den Vorstand oder spätestens zur Vollversammlung endet.

Die Anzahl der Mitglieder der Teams sowie die Häufigkeit der Sitzungen legt der Vorstand fest.

In jedem Fall wird ein Team TGM/TGW eingerichtet, das für die Durchführung des Turnjugend-Gruppentreffens sowie für die Weiterentwicklung der Gruppenarbeit der DTJ zuständig ist.

Die Amtszeit des Team TGM/TGW beträgt in der Regel 2 Jahre.

Die amtierende Teamleitung und das Team TGM/TGW bleiben solange im Amt, bis die neue Teamleitung und das Team TGM/TGW vom Vorstand der DTJ bestätigt wurde.

Das Team TGM/TGW führt einmal im Jahr eine bundesweite Tagung mit den von den Landesturn(er)jugenden benannten Vertretungen durch.

Das alleinige Vorschlagsrecht für die Leitung des Teams TGM/TGW obliegt der Jahrestagung. Der Vorschlag wird durch Wahlen in der Jahrestagung ermittelt. Die Leitung des Teams TGM/TGW benennt seine Teammitglieder. Der Vorstand bestätigt die Leitung sowie das von der Teamleitung benannte Team TGM/TGW.

9.3 Beiräte

Zur Beratung des Vorstandes, der Arbeitskreise und Teams kann der Vorstand Beiräte berufen. Diese ergänzen die Arbeit der DTJ durch externe Expertise bei Bedarf.

9.4 Jahrestagungen

Die Arbeitskreise nach § 9.1 führen einmal im Jahr eine bundesweite Tagung mit den von den Landesturn(er)jugenden benannten Vertretungen für die jeweiligen Aufgabenbereiche durch.

§ 10 TK-Mitglieder für Kinder- und Jugendarbeit

Die in den Technischen Komitees zuständigen Mitglieder für Kinder- und Jugendarbeit haben die Möglichkeit für ihre Projekte und Maßnahmen in der Jugendarbeit beim DTJ-Vorstand Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Der DTJ-Vorstand entscheidet über die Unterstützung der beantragten Projekte und Maßnahmen.

§ 11 Bundesjugendsekretariat

Innerhalb der Geschäftsführung des Deutschen Turner-Bundes besteht das Bundesjugendsekretariat, das von dem*der Geschäftsführer*in der DTJ geleitet wird.

Das Bundesjugendsekretariat erledigt alle anfallenden Aufgaben nach Weisung des DTJ-Vorstandes. Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeitenden ist der*die Generalsekretär*in des DTB, für den Bereich des Bundesjugendsekretariates der*die Geschäftsführer*in der DTJ.

§ 12 Zentrale Veranstaltungen der DTJ

- 12.1 Das Turnerjugend-Gruppentreffen findet jährlich, im Turnfestjahr in Verbindung mit dem Deutschen Turnfest, statt.
Es beinhaltet die Durchführung der Turnjugend-Gruppenmeisterschaft (TGM) und des Turnjugend-Gruppenwettkampfs (TGW) als Bundeswettbewerb.
Die Vorbereitung und Durchführung obliegt dem Team TGM/TGW.
- 12.2 Über die Durchführung anderer zentraler Veranstaltungen entscheidet der Vorstand.

§ 13 Änderung der Jugendordnung

Nur eine Vollversammlung kann diese Jugendordnung ändern. Anträge dazu müssen als Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung stehen. Zusätzlich müssen die Anträge in vollem Wortlaut gleichzeitig mit dieser versandt werden. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung zweier Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 14 Geschäftsordnung

Zur Regelung von Verfahrensfragen im Rahmen dieser Jugendordnung gibt sich die Deutsche Turnjugend eine Geschäftsordnung, über die der Jugendhauptausschuss beschließt.